

Piotr A. OWSIŃSKI (Kraków)
ORCID: 0000-0001-7862-3345

Sprachlich verewigte Übertretung der Gesetzesgrenzen. Informationspotenzial und Textbestandteile der Schweidnitzer Proskriptionsbucheinträge¹

Zusammenfassung: Die Untersuchungsperspektive stützt sich auf die These, dass die als fester Bestandteil des Stadtlebens interpretierbare Kriminalität dem Alltag der Stadtbewohner zuzuschreiben sei. Kann (bzw. wie) das mittelalterliche und frühneuzeitliche Achtbuch aus Schweidnitz als Spiegel für Rechtsüberschreitungen gesehen werden? In erster Linie wird das Augenmerk auf das Informationspotenzial der Proskriptionseintragungen gerichtet. Ferner werden die Textbestandteile der einzelnen Achteintragungen analysiert, um die Frage nach deren Struktur sowie deren fakultativen und obligatorischen Elementen zu beantworten.

Schlüsselwörter: Proskription, Überschreitung, Stadtbuch, Informationspotenzial

Przekroczenie granic prawa uwiecznione w języku.

Potencjał informacyjny oraz części składowe tekstu średniowiecznych proskrypcji ze Świdnicy

Streszczenie: Punktem wyjścia poniższego artykułu jest stwierdzenie, że przestępczość jako składowa część życia mieszkańców miast, przynależy do ich codzienności. W poniższej pracy zostaje podjęta próba odpowiedzi na pytanie, czy – i ewentualnie, w jaki sposób – średniowieczna i wczesnonowożytna księga proskrypcji ze Świdnicy może zostać uznana za zwierciadło, w którym dają się znaleźć utrwalone na piśmie informacje o przestępstwach, postrzeganych jako przekroczenie granicy prawa. W pierwszej linii rozważania dotyczą potencjału informacyjnego wpisów proskrypcyjnych. Następnie poruszone zostaje zagadnienie części składowych tekstu poszczególnych adnotacji o proskrypcji, aby móc określić ich strukturę w kontekście jej fakultatywnych i obligatoryjnych elementów.

Słowa kluczowe: proskrypcja, przekroczenie, księga miejska, potencjał informacyjny

Exceeding the Limits of the Law Immortalized in the Language.

The Information Potential and the Parts of the Text of the Medieval Proscriptions from Świdnica

Abstract: The starting point of the following paper is the statement that delinquency, as an integral part of the lives of the city inhabitants, is a part of their everyday life. The following work attempts to answer the ques-

¹ Der vorliegende Aufsatz ist eine gekürzte Version eines der Kapitel der Monographie unter dem Titel *Text-linguistische und phonematisch-graphematische Untersuchung der Achtvermerke im Schweidnitzer Proskriptionsbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert* (Berlin: Peter Lang 2024).

tion whether – or how – the medieval and early modern book of proscriptions from Świdnica can be regarded as a mirror in which the written down information about crimes perceived as exceeding the boundaries of the law can be found. The main considerations concern the information potential of proscription entries. Then, the issue of the text components of individual proscription annotations is discussed in order to determine their structure in the context of its optional and obligatory elements.

Key words: proscription, exceeding, town book, information potential

1 Einleitendes: Korpus / historische Einbettung

Den Ausgangspunkt für den vorliegenden Beitrag bieten die Erwägungen zu *Grenzüberschreitungen*, wobei aber noch versucht wird, das Augenmerk auf den rechtlichen Kontext zu richten. Solche Erörterungen können auch mit dem sprachlichen Weltbild² sowie der Bedeutungsäquivalenz zwischen den Termini der polnischen und deutschen Strafrechtssysteme verbunden werden, da das dem deutschen nominalen Suffigierungsprodukt als Wortbildungsbasis zugrundeliegende *überschreiten* als *przestąpić* bzw. *przestępować* oder *przekraczać* und *przekroczyć* übersetzt werden kann. Die aspektualen Varianten des ersteren polnischen Verbs spiegeln sich auch im Substantiv *przestępstwo* ‚Verbrechen‘ wider, das wiederum das polnische sprachliche Weltbild explizit zum Ausdruck bringt: Darin ist nämlich jener Wirklichkeitskonzeptualisierungsmodus vorzufinden, in dessen Rahmen das Verbrechen – poln. *przestępstwo* – eben als *Überschreiten* und *Überschreitung* zu begreifen ist:

Das im polnischen Lexem versteckte sprachliche Weltbild weist auf *przestąpienie* ‚das Überschreiten, Übertreten‘ von etwas hin: Der Mensch überschreitet also beispielsweise eine Schwelle oder eine Grenze, wodurch er den bisherigen Raum verlässt und ein anderes Gebiet betritt (hier: das Gebiet der Haftbarkeit oder der Ungesetzlichkeit). Implizit handelt es sich also um die Überschreitung der Gesetzesgrenzen, [...]. (OWSIŃSKI/PALUCH 2022: 527)

Mit dieser „Überschreitung der Gesetzesgrenzen“ hängt das im Vorliegenden analysierte Untersuchungsmaterial zusammen, dessen Wahl nicht von ungefähr kommt: Das Forschungskorpus bilden nämlich spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Proskriptionseinträge im Achtbuch aus Schweidnitz.

Die Untersuchung des Stadtrechtes von Schweidnitz/Świdnica ist sowohl für die Geisteswissenschaft als auch für die deutsche Sprachwissenschaft von großer Bedeutung: Schweidnitz ist im Zuge der deutschen Ostkolonisation in Schlesien/Śląsk entstanden und erlangte bald nach seiner Entstehung wegen der geographischen Lage eine überregionale Bedeutung: die von Thüringen und Meissen kommende Straße

² Im Vorliegenden wird die Definition des *sprachlichen Weltbildes* von BARTMIŃSKI (2012: 266) angenommen: „Das sprachliche Weltbild gilt als eine in der Sprache enthaltene Wirklichkeitsinterpretation, die sich als Menge von Denkmustern über Welt, Menschen, Gegenstände und Ereignisse erfassen lässt. Es ist nicht ein Spiegelbild oder eine Fotografie der realen Gegenstände, sondern deren Interpretation, ein subjektives Porträt. Diese Interpretation fungiert als Resultat der subjektiven Wahrnehmung und Konzeptualisierung der Wirklichkeit durch die Benutzer einer bestimmten Sprache. Deswegen hat sie einen deutlich subjektiven, anthropozentrischen Charakter, ist aber zugleich insofern intersubjektiv, als diese Interpretation der Vergesellschaftlichkeit unterliegt und zum Bindeglied für die Mitglieder einer Sprach- und Kulturgemeinschaft wird“.

vereinigte sich in Schweidnitz mit der aus Böhmen und der Grafschaft Glatz. Dies führte zu einer raschen Entwicklung der Stadt. Schweidnitz war außerdem die Hauptstadt des gleichnamigen Fürstentums. (AG-HAYEV/PIIRAINEN 2013: 9)

Das bereits erwähnte, im 14. Jahrhundert angelegte Achtbuch trägt den Titel *Liber Proscriptorum et qui/ meruerunt gratiam dominuorum*, über dem aber auch der mit weißer Farbe geschriebene, lückenhafte Buchtitel anzutreffen ist: [...] 1485/ *Liber Proscrip/torum*. Dieser wurde zum Teil durch die schwarze Überschreibung [...] 1380/ [...] 1485 verdeckt. Das Archival, das sich früher im Stadtarchiv in Schweidnitz³ befand, wird derzeit im Breslauer Staatsarchiv verwahrt und 2020 als *Późnośredniowieczne spisy wywołanych z Jawora i Świdnicy* in Krakau/Kraków ediert (vgl. GOLIŃSKI 2020).

Der Buchblock besteht aus 58 mit Bleistift paginierten Pergamentblättern (330 × 240 mm). Auf den linierten Seiten sind vier Seitenränder sichtbar, deren Breite von der jeweiligen Schreiberhand abhängig ist. Die konkreten Kapitel werden mithilfe der Amtszeiten des konkreten Stadtrates (bzw. des Schöppensstuhls) gegliedert (GOLIŃSKI 2020: XLV). Im gesamten Korpus gibt es lediglich vier Namen von Kanzleischreibern: 1) Johannes Hofeman (1403–1410), 2) Johannes Monau (1410–1417), 3) Nicolas Stelin (1418–1427, 1436–1437) sowie 4) Johannes Posch (1466). Ohne graphologische Analyse der gesamten Schweidnitzer Museumssammlung lässt sich die Zahl der Schreiberhände nicht bestimmen. Eine detaillierte Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes ist in GOLIŃSKIS Einleitung (2020: XLIII–XLVII) zu finden (vgl. auch OWSIŃSKI 2024: 135–137).

Von Anfang an dominiert Deutsch, lateinische (lat.) Einträge sind in der Minderzahl, besonders im entweder am Anfang oder Ende des Eintrags vorkommenden Datum, z. B.

- [1] (27.05.1381): *Item secunda feria post Urbani* [...] [+ Deutsch];
- [2] (06.11.1381): *Quarta feria ante Martin[i]* [...] [+ Deutsch];
- [3] (04.03.1388): *Quarta feria ante Letare* [...] [+ Latein und Deutsch];
- [4] (01.02.1403): *Anno domini MCCCCIII in dem nestin dinge vor Vasnacht* [...] [+ Deutsch];
- [5] (26.05.1402): [...] [Deutsch +] *am freitage nach Corporis Christi scabini recognoverunt et adnotatus.*

An den Seitenrändern sind stellenweise zusätzliche Bemerkungen festzustellen: Orts- (u. a. *Michelfdorf, Steffanshain, Marcusdorf, Floriansdorf, Kaps-*

³ Signatur: APWr., Akta Miasta Świdnicy, Nr. 95.

dorf), Personennamen (z. B. *Jo Monau notarius, Dittrich Doring, Hanus Jawer*) oder auch lat. Phrasen bzw. deutsche einzelne Wörter in Zusammenhang mit dem Proskriptionseintragsinhalt, wie lat. *non dixit, de illa inscriptione nihil est data et tenetur, hic retroegit inscriptionem, Item de illa inscriptione in toto nichil est data, reconciliat, [...] reconciliavit, idem deletus*; dt. *orfide, ochte, keczer*.

2 Die Schweidnitzer Proskriptionseinträge – Inhalt

Neben den Proskriptionstexten finden sich im Amtsbuch Einträge, die eine große Bandbreite sozialer und rechtlicher Probleme thematisieren: Begnadigungen, Ungültigkeitserklärungen bzw. Annullierungen konkreter Einträge sowie Vermerke, in denen sich entzweite Konfliktparteien verpflichten, auf Rache zu verzichten. Außerdem gibt es eine Sammlung von personenbezogenen Daten nicht in Schweidnitz wohnhafter Verbrecher (vgl. auch GOLINSKI 2020: LI). In Anlehnung an FOKT (2021: 398) kann man allgemein konstatieren, dass das Schweidnitzer Proskriptionsbuch als „Tresor der Einschreibungen“ anzusehen ist, in denen Alltag und Sittlichkeit der damaligen Bewohner von Stadt und Umland beobachtbar sind. Daraus ergeben sich wiederum die wichtigsten Funktionen der als Informationsträger anzusehenden (UMLAUF 2005: 22) Amtsbücher: 1) die memorative und 2) Beweisfunktion. Da der Textrezipient mittels eines solchen Textes über eine beglaubigte juristische Tatsache benachrichtigt wird, lässt sich ihnen auch 3) eine semantisch-pragmatische Funktion zuschreiben, wobei jedoch zu beachten ist, dass „[die Texte] in sprachhistorischer Perspektive [...] primär nicht produziert [wurden], um jemand über etwas zu informieren“ (WIKTOROWICZ 2011a: 128).

Die Achtbekanntmachung, die dem Schweidnitzer Stadtrat zustand, erfolgte jeweils auf Antrag des Gerichts. Generell beinhalten die Proskriptionsbucheinträge Informationen über Delikte, zuständige Gerichte sowie deren Bestätigungen durch Richter bzw. Vögte oder Schultheißen (GOLINSKI 2020: XII).

Was das Wesen der Acht anbelangt, so

[...] ist [sie] nicht nur Strafe für Missetat sondern auch Zwangsmittel zur Beugung des Ungehorsams im Falle des Nichterscheinens vor Gericht. [...] Die Wirkung der Acht war, daß der Geächtete an Leib und Gut friedlos wurde [...]. Somit war der Geächtete aus seiner Familie, aus seinem ganzen Personenkreis ausgestoßen, er war vogelfrei. Wer einen Geächteten aufnimmt [...], muß vier Schillinge zahlen [...]. Tat jemand dem Geächteten ein Leid an, so soll er deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, [...]. Der Geächtete ist nicht nur friedlos sondern auch rechtlos. Er kann nicht vor Gericht klagen, in seiner Verteidigung ist er beeinträchtigt. Ueber sein Vermögen kann er vor Gericht nicht rechtswirksam verfügen. Man begnügt sich nicht damit, den Geächteten in seinen Rechten einzuschränken; auch seine Person war gefährdet. Das Kulmische Recht [...] gebot, den Geächteten zu verfolgen. Man soll das Haus, in dem sich der Geächtete aufgehalten hat, niederbrechen wie auch das Haus desjenigen, welcher dem Geächteten

geholfen hat. Neben der Friedlosigkeit traf den Geächteten [...] Verlust des Vermögens [...]. Das Gut des Täters soll „czu ewigen tagen an die hirschafft (Obrigkeit) fallen [...]“. (MEINECKE 1932: 36–37)⁴

Somit lässt sich die Proskription als öffentlicher und offizieller Akt der Stadtobrigkeit betrachten, der immer vor dem Hintergrund einer Straftat und im Zusammenhang mit einem sich nicht vor Gericht einfindenden Verbrecher entstand. Hierbei gilt es noch zu bedenken, dass der Proskriptionsprozess im Allgemeinen – als Zwangsmittel – durch andere Dokumente geregelt wurde, wie etwa Willküren, Stadtstatuten oder Vorschriften des Magdeburger, Kulmer bzw. Lübischen Rechts⁵, sodass der Achtttext selbst in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Dokumenten, also auch Texten (= sprachlichen Handlungen), stand.

3 Textlinguistische Beschreibung der Schweidnitzer Achteinträge

Wie bereits angedeutet, bilden die lakonischen, als mnemotechnische Mittel zu interpretierenden Proskriptions- und Verbannungstexte den Hauptinhalt des Buches, der aus Informationen über den Verbrecher, das Opfer, die Straftat selbst (und an manchen Stellen auch über die Umstände) zusammengesetzt ist. Diese wurden mancherorts auch durch mit der Acht zusammenhängende Randbemerkungen über die ungültigen oder annullierten Einträge ergänzt, z. B.

[6] (20.08.1403): *Indultus est ei in adventu regis;*

[7] (03.04.1438): [...] *sint us der ochte gelossin* [...];

[8] (17.01.1453): [...] *die ochte ist vorleget;*

[9] (05.07.1460): [...] *hot die ocht vorlegt;*

Den Produktions- und Rezeptionsprozess der Textentstehung determinieren die nachfolgenden handelnden Subjekte (= Agens): 1) Schöffengericht bzw. Stadtrat und die Acht verkündender Stadtbeamte sowie 2) der einschreibende Kanzlist und Antragsteller. Daneben gibt es auch passives Publikum, d. h. jene Beobachter, denen die Acht kundgetan wurde.

Das Textthema der gesamten Textsorte Proskription ist immer die Acht, d. h. jemandes Ausgrenzung aus der Stadtgemeinschaft, zu der es infolge einer Straftat kommt. Sowohl bei der öffentlichen Proskriptionskundgebung als

⁴ Vgl. auch: FRENSDORFF 1875: XXXIII; REINECKE 1903: XCV; BRANDT 1968: 7–8; ROSNER 2006: 380–381; SCHMID-GROTZ 2009: 47–48; MODRZYŃSKI 2016: 73; JEZIORSKI 2017: 9–10, 15, 18, 72–75.

⁵ Mehr dazu: BĄKOWSKI 1901: 24–26; ROKIKIER 1978: 23; ZAREMSKA 1991: 349–360, 1993: 23–28; JANICKA 1992: 52; MODZELEWSKI 1997: 11, 25; KACZOR 2005: 321–322; MODRZYŃSKI 2016: 71–84; JEZIORSKI 2017: 25–54.

auch bei der Einschreibung des Achttextes ins Amtsbuch hat man es mit der Nachzeitigkeit (= temporale Fixierung des Themas zum Sprechzeitpunkt) zu tun. Hierin ist auch das lokale Verhältnis zwischen Textproduzenten und -rezipienten sichtbar, das stets außerhalb der Kommunizierenden zu verorten ist: Der Textempfänger wird nur darüber informiert, dass ein bestimmter Straftäter ein konkretes Verbrechen zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem gewissen Ort begangen hatte, weswegen er nun verfolgt wird.

Die Untersuchung des Proskriptionstextinhalts subsumiert die Achtvermerke unter den Texten mit deskriptiver, sachbetonter Themenentfaltung⁶, bei der „[...] ein Thema in seinen Komponenten (Teilthemen) dargestellt und in Raum und Zeit eingeordnet [wird]. Die wichtigsten thematischen Kategorien sind also Spezifizierung (Aufgliederung) und Situierung (Einordnung)“ (BRINKER 2010: 56–57)⁷. Für die Achteinträge als deskriptive Texte sind Unpersönlichkeit und Sachlichkeit typisch, die sich im Gebrauch exakter und inhaltlich präziser Ausdrucksmittel manifestiert, wodurch der bereits erwähnte Lakonismus der als statische und objektive Artefakte anzusehenden Achtvermerke zum Vorschein kommt: Vom Textproduzenten wird ein Sachverhalt bzw. Ablauf der Ereignisse dargestellt, indem er auf die Fragen *Was?*, *Wer?*, *Wie?*, *Wann?* und *Mit welcher Folge?* zu antworten versucht (Diagramm 1):

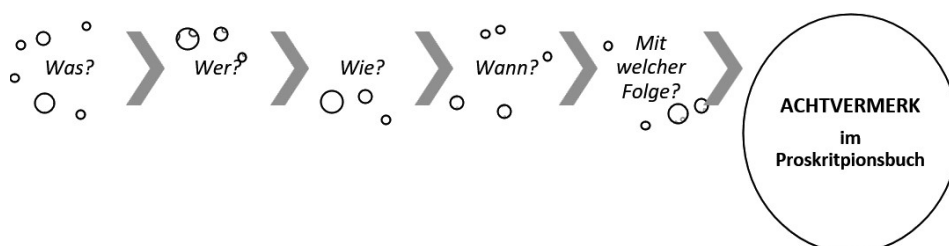


Diagramm 1. Die mit einem Achtvermerk zu beantwortenden Fragen des Textproduzenten

Außerdem ist hinzuzufügen, dass die Proskriptionsvermerke als rechtlich und gesellschaftlich sanktionierte Zwangsmittel einen rechtsverbindlichen Charakter hatten, denn sie bestimmten das Handeln der Einwohner: Man erwartete und verlangte von ihnen ein konkretes Verhalten gegenüber einem Straftäter und eine konkrete Reaktion auf dessen Straftat.

⁶ Von BRINKER (2010: 56–77, 131) werden auch narrative, explikative und argumentative Texte unterschieden.

⁷ In Anlehnung an BRINKER (2010: 131) muss man jedoch beachten, dass die festgestellte Themenentfaltung den oben genannten Textfunktionen nicht vollauf entspricht.

4 Zur Makrostruktur der Schweidnitzer Proskriptionseinträge

Im Vorliegenden wird die Definition der Makrostruktur von SIMMLER (1992: 43–44) angenommen:

Makrostrukturen sind textinterne, aus Ausdrucks- und Inhaltsseite bestehende satzübergreifende Einheiten der *langue*, die gegenüber anderen satzübergreifenden Einheiten und hierarchisch gesehenen kleineren Einheiten wie Satztypen eine distinktive Funktion besitzen und bei ihrem Auftreten mit ihnen zusammen größere Einheiten der *langue*, nämlich Textsorten, konstituieren, wobei sich je nach extern gewähltem Medium von Handschrift, Typoskript oder Druck verschiedene Realisierungsformen ergeben können.

Jeder zu untersuchende Eintrag ist klar und transparent. Die einzelnen Textpassagen lassen sich als syntaktische, logische, kohärente, akzeptable und informative Ganzheiten betrachten, denen ihre vorgesehene kommunikative Aufgabe mit der Verwurzelung in den externen Umständen zusteht. Überdies können die einzelnen Vermerke auf andere Texte verweisen, z. B. auf andere Achteinträge. Abgesehen von der Schreiberhand sind sie durch ein Schema gekennzeichnet, dessen physische Realisierung in den konkreten narrativen Achttexträumen vorzufinden ist. Dabei muss jedoch bedacht werden, dass die Aufeinanderfolge konkreter Textpassagen stellenweise divers ausfallen kann, z. B. durch Information über jemandes Proskription.

Hinsichtlich des deskriptiven SUPERPROSKRIPTIONS-Modells im Schweidnitzer Achtbuch besteht dieses aus den nachstehenden Textkomponenten, die in den physisch realisierten Achtvermerken in unterschiedlichem Grad präsent sind (vgl. Tabelle 1). Bei eventuellem Fehlen eines Elements bzw. mancher Elemente kann der Proskriptionseintrag nach wie vor als Acht wahrgenommen werden. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, welche Textkomponenten für die Entstehung eines Achteintrags konstitutiv und somit unentbehrlich sind und welche von ihnen nur als Ergänzung des gesamten, im Achtvermerk skizzierten Bildes betrachtet werden dürfen.

Die Analyse des Achtbuchinhalts bewies eindeutig, dass die Überschrift, welche die personenbezogenen Daten des Straftäters oder des Opfers manchmal mit der Angabe deren Herkunft bzw. der Verwandtschaftsbeziehungen beinhaltet, nur bis 1414 anzutreffen ist:

[10] (07.09.1380): *Matis und Nyckil gebrudir genant Gurteler/ und ere svestir Annai;*

[11] (09.1385): *Conrad der Bartusschin man fon Kraschwicz;*

[12] (05.11.1388): *Petir Smeit fon Floreansdorf;*

[13] (05.02.1410): *Hannos Bader, sein bruder, Hawltsch.*

Mögliche Reihenfolge der Textbestandteile		Textkomponente	Bemerkungen zur Textkomponente	obligatorischer [o] / fakultativer [f] Textbestandteil
[1]	{1}	Überschrift	personenbezogene Daten der Geächteten;	[f]
[2]	{2}	Einleitung	meistens dieselbe Einleitungsform (z. B. <i>Geschen am [...]</i> oder <i>Gescheen ist am [...]</i>), die mit der nächsten, das Datum beinhaltenden Texteinheit nahtlos verbunden ist;	[f]
[3]	{3}	Datumsangabe	fugenlos mit der vorangehenden Einleitung verbunden (in einigen Einträgen ist diese Textstelle auch am Proskriptionssende vorhanden);	[o] → [f]
[4]	{4}	Antragsteller	mittels der deklarativen Handlungen werden neue institutionelle Tatsachen indirekt kreiert; der Kanzlist benachrichtigt den potentiellen Textrezipienten über einen konkreten Tatbestand;	[f]
[5]	{5}	Personalien des Straftäters	Vor- und Nachname des Straftäters manchmal mit Angabe seines Berufs oder seiner Herkunft; möglich auch Verwandtschaftsbeziehungen;	[o] → [f]
[6]			Information über jemandes Proskription (mancherorts am Proskriptionssende);	[o]
[7]	{6}	Tatbeschreibung	oft mit der detaillierten Darstellung der Straftat, z. B. genaue Zahl und Art der Verletzungen;	[o]
[8]	{7}	Personalien des Opfers	Vor- und Nachname des Opfers manchmal mit Angabe seines Berufs oder seiner Herkunft; möglich auch Verwandtschaftsbeziehungen;	[o] → [f]
[9]	{8}	Tatumstände	(detailliertere) Angabe zur Tatzeit, Waffe, zu den Motiven bzw. zu den Straftatumständen;	[f]
[10]	{9}	Tatort	Sporadisch	[f]
	{10}		Information über jemandes Proskription (mancherorts in der Mitte des Proskriptionstextes)	[o]

Tabelle 1. Deskriptives Modell eines SUPERPROSKRIPTIONSTEXTES im Schweidnitzer Achtbuch

Die Achtvermerke aus den Jahren 1415–1458 weisen keine Überschrift mehr auf. Deutlich wurden sie aber mittels der jedes Mal auftretenden Einleitung: *Geschen am [...]* oder *Gesche[e]n ist am [...]* ([14]-[15]) bzw. mit der auf Latein verfassten Datumsangabe ([16]-[19]) voneinander getrennt:

[14] (06.07.1416): *Gescheen ist am monatge noch Visitationis Marie [...]*;

[15] (07.01.1437): *Geschen am montage noch der hiligin Dreyer Kunige tage [...]*;

[16] (03.10.1449): *Eodem die [...]*;

[17] (09.10.1450): *Item [...]*;

[18] (19.04.1453): *Anno LIII feria quinta ante festum beati Georgii [...]*;

[19] (03.11.1458): *Die eodem anno ut supra [...]*.

Gelegentlich setzen die Einträge mit den Namen der Geächteten ein, wodurch das Datum ans Vermerksende verschoben wird, z. B.

[20] (1422): *Hentzil Milde von der Fulenbrockin ist geecht ummb [...]*;

[21] (08.02.1432): *Hannus Kyner ist geecht [...], gescheen am freitage nach Dorothee anno etc. XXXII*;

[22] (07.10.1435): *Peter von Jocabudsdorf hat wunden geslagen [...] [...] am freitage nach Farancisci anno XXXV*;

[23] (1438): *Hannus Czoczeleyn ein molknecht [...] actum XXXVIII*

Die in den meisten Proskriptionsaufzeichnungen vorkommende Datumsangabe bestimmt, wann der konkrete Achteintrag entstand bzw. ins Proskriptionsbuch eingeschrieben wurde. Dabei ist zu betonen, dass die jeweiligen Einträge divers datiert werden konnten. Meistens stützt sich die Datumsangabe auf den liturgischen Kalender, was im Kontext des christlichen Kulturkreises des Mittelalters wenig verwunderlich ist. Außerdem sind mancherorts undatierte Vermerke feststellbar, deren Entstehung bzw. Einschreibung jedoch weiterhin bestimmt werden kann.

Die meist angetroffene Datumsangabe, die am Anfang des Vermerks platziert ist, verbindet sich mit der Bestimmung eines konkreten Tages und Monats im Verhältnis zu einem anderen, im liturgischen Kalender relevanten (Fest)Tag eines bestimmten Monats bzw. einer konkreten Woche, z. B. Kreuz- oder Karwoche.

Aufgrund dessen lässt sich eine bestimmte Referenz des konkreten Achtbuchtextes auf einen Sachverhalt in der außersprachlichen Wirklichkeit erkennen, weil die Datumsangaben ohne Wissen über die den Menschen umgebende Realität im Hinblick auf den Kirchenkalender unverständlich sind (waren). (OWSIŃSKI 2024: 164)

In so einem Fall war die Jahresangabe nicht mehr nötig, weil sich die Information darüber bereits in der Vermerküberschriften befand:

[24] (15.05.1382): *An deme tage der Offart unsirs Herren [...]*;

[25] (05.11.1388): *An deme dornstage nach Aller Helgintage [...]*;

[26] (10.08.1394): *An sand Lorenczen tage [...]*;

[27] (03.06.1404): *Am dinstage noch Corporis Christi [...]*.

Viel seltener erscheint das Datum am Vermerksende:

[28] (02.07.1382): *[...] gescheen an der methewuche nach senti Petri und Pauli tage der helgin czwelffbotin*;

- [29] (25.08.1402): [...] *am freitage noch Bartholomei recognovit advocatus Franciscus Keyser.*

Unabhängig von der Stelle der Datumsangabe innerhalb des Vermerks ist der Gebrauch der lat. Bezeichnungen der Fest- und Feiertage allgemein, z. B.

- [30] (15.03.1386): *An deme dornstage fur Reminiscere* [...];
 [31] (vor 25.05.1402): [...] *an nesten dinge vor Corporis Christi*;
 [32] (29.01.1424): *Geschen ist am sonnobunde fur Purificationis Marie anno XXIII*, [...];
 [33] (12.01.1425): *Geschen ist am freitage noch Trium Regum*, [...];
 [34] (11.01.1431): *Geschen ist am donerstage nach Epiphaniae domini anno etc. XXXI*, [...];
 [35] (20.08.1446): *Sabbato ante Bartholomei XLsexto*, [...];
 [36] (06.06.1452): *Anno etc. LII feria III ante Corporis Cristi*, [...];
 [37] (21.12.1454): [...] *actum sabbato in die Thome apostoli anno etc. LIII*.

Seit 1404 verändert sich die Datumsangabe, die jedoch noch nicht konsequent angewandt wird⁸ (erst seit 1408): Vor dem Datum begegnet uns nämlich die einleitende Form des Verbs *geschehen* im Perfekt:

- [38] (20.07.1404): *Gescheen ist am sonntag vor Marie Magdalene* [...];
 [39] (02.02.1406): *Gescheen ist am dinstage vor Dorothee* [...].

Schließlich gibt es auch undatierte Vermerke. Das Datum ihrer Entstehung bzw. Einschreibung kann jedoch dank ihrer Intertextualität erschlossen werden, denn der Inhalt bezieht sich auf den Inhalt des vorigen Proskriptionstextes, z. B. die Information über dasselbe Opfer:

- [40] *Geschen ist fur II jaren, das Petir Breitenhain in die ichte getan ist ummb ein mort an eyne toten Kaldoffin gnant uf das recht, alz recht ist; Niclas Breitenhain ist geecht ummb III wunden, alz ein fulleister an demselbin totin uf das recht, alz recht ist.*

Hier und da kommt es zur Wiederholung der Jahresangabe in den aufeinanderfolgenden Einträgen, was das Durcheinander in der Chronologie der Aufzeichnungen ordnen sollte, z. B. die Achtvermerke aus dem Jahr 1420 sind unter den Einträgen aus dem Jahr 1422 vorzufinden. In so einer Situation wiederholte der

⁸ In den Jahren 1405–1407 lässt sich die ältere Methode der Datumsangabe antreffen, z. B. (23.05.1407): *Am montage noch Trinitatis* [...].

Kanzlist die Jahresangabe (Zehner und Einer) und gebrauchte, um Missverständnisse zu beseitigen, das lat. Wort *anno* (Beispiele 41, 42). So handelten die Stadtschreiber, immer wenn es zur Störung der Chronologie kam (u. a. Vermerke vom: 04.09.1427 → 26.09.1426 → 23.01.1428):

[41] (23.06.1422): *Geschen ist am dinstage fur Johannis anno XXII, [...]*;

[42] (07.04.1422): *Geschen ist am dinstage fur Weynachtin anno XXII, [...]*.

Zum Schluss lassen sich auch solche Proskriptionsvermerke antreffen, die keine Tages- und Monatsangabe beinhalten. Nichtsdestotrotz gibt es auch darin Verweise, die das genaue Datum der Textentstehungs- bzw. -einschreibung bestimmen, wodurch sich ihre Intertextualität manifestiert, z. B.

[43] (21.05.1428): *Geschen ist am freitage vor Pfingsten anno ut supra, [...]*;

[44] (27.05.1428): *Geschen ist am donerstage nach Pfingsten anno ut supra, [...]*.

Selten gibt es auch Einträge, in denen nur das Jahresdatum feststellbar ist:

[45] (1428): *Geschen ist etc. anno etc. XXVIII, [...]*;

[46] (1428): *Item anno etc. XXVIII, [...]*;

[47] (1428): *Geschen ist anno etc. ut supra, [...]*.

Die Textkomponente *Antragsteller* ist zweifellos ein fakultatives Element, das bis 1390 überhaupt nicht vorkam:

[48] (24.01.1390): *An deme mantage fur conversionis sancti Pauli sind fur uns komen die schepphin und unsir richtir unsir stat und habin bekant I, [...]*;

[49] (28.02.1405): *Gescheen ist am sonobund noch kathedra Petri, das komen ist unser lantfogit und statfoit mit den scheppfen und haben bekant, [...]*;

[50] (05.05.1410): *Gescheen ist am montage noch Walpurgis, das do qwomen Hanke Poschkow unser lantfogit und Spannenkrebis unser stadtfogit und bekanten, [...]*.

Die Entbehrlichkeit dieser Textpassage belegt auch der Achtvermerk vom 01.07.1399: Darin findet sich nämlich die Information über die schriftliche Benachrichtigung des Schweidnitzer Stadtrats über die Proskription des *Michel Polan von Bertoldisdorf* (vgl. GOLINSKI 2020: XLVIII, 99):

[51] (01.07.1399): *Am dem dinstage noch sencte Petir und sencte Pawilz tag hat jene von Lozen burggrave vom Kinsberg synen brief gesant von*

synent wene, von synes schultheissen wene und scheppin zu Tanhuzen, dorynne sy bekennen, daz do geecht ist Michel Polan Bertoldisdorf, [...].

Bei Textkomponenten mit den Personalien des Straftäters und Opfers könnte man vorab annehmen, dass sie obligatorisch seien. REINECKE (1903: XCVI) behauptet sogar, dass die Achteinträge ohne personenbezogene Daten des Straftäters nicht rechtsgültig gewesen seien. Die beiden Annahmen lassen sich jedoch leicht widerlegen: Im Achtbuch von Elbing sind nämlich solche Achteinträge anzutreffen, in denen der in der Gemeinschaft vom Namen her unbekannte Straftäter als *ungenante* bezeichnet wird (vgl. JEZIORSKI 2017: 113). Das Schweidnitzer Achtregister kennt wiederum Proskriptionen für Straftaten ohne Opfer: so z. B. im Achtvermerk vom 19.03.1389 über einen Mann, der zufällige Menschen auf der Straße mit einem Messer töten wollte (+ Frevel, Gewalt und Hausfriedensbruch). Eine ähnliche Situation wurde im Bucheintrag vom 09.07.1449 beschrieben: Darin wurden Vorbereitung einer Straftat (= Suche nach Menschen in der Stadt, um auf sie mit einer Armbrust zu schießen) sowie Verbreitung unanständiger Schriften ebenfalls als Verbrechen interpretiert (vgl. OWSINSKI 2024: 200–201). Anhand dessen lässt sich der Schluss ziehen, dass vielleicht nicht die Personalien des Straftäters und dessen Opfer für die Entstehung des Proskriptionstextes konstitutiv sind, sondern einfach ein Straftäter und dessen Opfer, die nicht namentlich genannt werden mussten.

Zwischen den oben genannten Textpassagen befindet sich fast immer die Information darüber, dass jemand proskribiert wurde (= Proskription), obgleich diese mancherorts auch am Proskriptionsende zu finden ist. Zum Vorschein kommt dies mittels der Formulierungen [...] *ist / sint bzw. sie / sey / seint geacht / geeicht / geeicht / geicht / geecht / vorecht (worden / wurden) [...] bzw. [...] ist / sint bzw. sie / sey / seint / were / weren in die ochte / acht getan / geton / gethon [...]*.⁹ Diese Information ist in jedem Eintrag vorzufinden, was annehmen lässt, dass sie absolut notwendig sei: Die Ächtung einer Person findet somit infolge dieser Feststellung statt, mit welcher der konkrete Inhalt allen Vermerken innerhalb eines bestimmten Kontexts verliehen wird. Mit dem Element der Proskription verbindet sich – oft nahtlos – jener Teil mit der Tatbeschreibung, der den Grund der Ächtung verdeutlicht, u. a. Mord, Totschlag, Verstümmelung, Verletzung, Raub, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Frevel, Gewalt, Körperverletzung (mit Zahlenangabe) und Beteiligung an einer Straftat (*volleist*), sowie stellenweise angetroffene Beschreibung der verwundeten Körperteile (u. a. Abhacken des Fingers, ausgeschlagene Zähne), z. B.

⁹ Mancherorts lässt sich dabei auch das verstärkende Element *geheischen* bzw. *geheschin* feststellen (u. a. 04.07.1403 sowie 20.08.1403).

- [52] (04.02.1383): *An deme Aschtage ist geeichit Peter Monch uf eyn totslag, [...];*
- [53] (08.08.1386): *An der metewuche fur senti Lorentis tage ist Kloesil Svele geeichit um funf wundin, um czwu blutrunst, um eyn wegelogin und um eyne rerowp, [...];*
- [54] (06.07.1416): *Gescheen ist am montage noch Vistiacionis Marie, das do quam Johannes Spannenkrebis unsir statfoit und bekante, das Hannos Kale in die ochte getan were von Hannus Lambergis wein des mewerers, dem her geslagen hat VII wunden, dem das auch dorczu geteilt was czwu blutrunst und czwu lemde, of das recht, alz recht ist.*

Damit hängt auch manchmal die rechtliche Einordnung des Delikts zusammen: *uf die hant* [bis 1398], *uf den halz* [bis 1406] oder *uf daz recht* [bis 1437] (GOLINSKI 2020: XLVIII).

Bei der Beschreibung der Tatumstände handelt es sich vorwiegend um einen Umriss der Gesamtsituation, die in Zusammenhang mit der begangenen Straftat steht. Darin ist beispielsweise, wenn auch nicht immer, die Beschreibung der eingesetzten Tatwerkzeuge oder des Verbrechenszeitpunkts enthalten. Am häufigsten waren dies übrigens Messer und Spieße, obgleich man Schwertern, Beilen und Stöcken begegnet. Der Textherausgeber (GOLINSKI 2020: LXIX, Anm. 63) interpretiert den Grund der Tatwerkzeugangabe – z. B. des meistens bei einem Meuchelmord verwendeten Messers – als straferschwerenden Umstand. Da aber die Mehrzahl der Straftaten mithilfe von Schwertern und Spießen verübt wurde, schien es höchstwahrscheinlich nicht obligat zu sein, diese Information in jedem Eintrag zu wiederholen. Bis zu einem gewissen Grad handelte es sich bestimmt auch um eine Zeitersparnis bzw. den sparsamen und den umsichtigen Gebrauch des Achtbuchbeschreibstoffes. Im Fall der außerordentlichen oder normalerweise selten verwendeten Tatwerkzeuge wurde auf deren Erwähnung nicht verzichtet, z. B. Armbrust bzw. Bogen:

- [55] (09.01.1411): *Geschen ist am freitage noch der hilgen dreierkonige tage, das Johanes Spannenkrebis unser fogit qwam vor uns und bekante, das Stephan von Stulpen eyn sneider in die ochte geton wer ummb wegelon und kewlenslegen wunden in das hewpt, das her Hannos Lindener dem sneider bey obund of dem markte geton hatte, unvornachter sache, of das recht als recht ist;*
- [56] (11.04.1414): *Geschen am montage noch Corporis Christi, das do quam Hannos Spannencrebis unser statfoit und bekante, das Hannos Percherwicz in die ochte geton were ummb sechs wunden, die her Franczke Thymen mit einen messer geslagen hatte, of das recht als recht ist;*

- [57] (21.10.1441): *Geschen am freitage an der heiligin Tawsent Juncfrawen tage, das geecht ist Zucissen Hannus alias Lange Hannus eyne freiheit umb eyne wunde, die her Hannus Andris von Pulczen mit eynem spiesse geslagen hatte;*
- [58] (18.01.1460): *Actum feria sexta ante Fabiani et Sebastiani martyrium anno etc. LX, Cleynhannos von Arnsdorf ist vorecht worden, erst das her rechtfluchtig wurden ist und das her Caspar Reichels vom Schonborn vor dem Stregentor gewegelot, den mit eym armbrost dorchossen und vom leben zum tode brocht hot.*

Was den Zeitpunkt der Straftat anbetrifft, so ist dessen rare Angabe auch als strafverschärfender Umstand interpretierbar. Dies betrifft in erster Linie nächtliche Verbrechen (vgl. GOLIŃSKI 2020: LXX), z. B.

- [59] (03.10.1449): *Geschen am vreitage vor Francisci anno ut supra, Pawl Czedlitz ist vorecht worden umb eyn mord, den her frevillichen bey nachte an Tanhewsern begangen hot.*

Als letzte Eintragstextkomponente erscheint eine nicht allzu oft auftretende Textpassage mit der Information über den Tatort (vgl. auch JEZIORSKI 2017: 113), welche aber als natürliche Ergänzung des vorangehenden Abschnitts angesehen werden darf. Die Information darüber erhöht die Strafe für das verübte Verbrechen (vgl. GOLIŃSKI 2020: LXX) und wird zum modalen die Straftatbeschreibung bereichernden Faktor (vgl. JuraForum 2021), z. B. Straftaten an den öffentlichen Orten (vgl. Beispiele 61 und 62). Anhand der Analyse des Inhalts von Achtbucheinträgen lässt sich die Schlussfolgerung formulieren, dass diese sporadisch vorkommende Textpassage nicht selten im Zusammenhang mit der Information zum Tatort vorzufinden ist, z. B. Hausfriedensbruch (*heymsuche*) oder Wegelagerei (*wegelage*):

- [60] (21.05.1386): *An deme mantage nach dem sontage alzo die kirche singit Cantate ist geeicht her Ulrich Schaf auf das recht, daz do recht ist um frevil, den her begangin hat mit wortin und mit drew in dem hawse Nycolai Czymmirman, [...];*
- [61] (05.05.1410): *Gescheen ist am montage noch Walpurgis, das do qwomen Hanke Poschkow unser lantfogit und Spannenkrebis unser stadtfogit und bekanten, das Hannos Bader und sein bruder, und Hannos Wassercziher als ummb volleist in die ochte geton weren ummb einen totslag, den sie an Hawltsch badern in der Fleischergassen hatten begangen;*
- [62] (09.07.1449): *Gescheen am mittwoch vor Margarethe anno XLIX, Jorge Schellndorf von Petirsdorf und Hesil seyn knecht sint ummb unvornach-*

ter sachin willen vorecht, das her mit eynen geladen armbrost frevillichen in dy stat an den Ring vor das rothawse durch dy gassen gewege-logit und lewte gesucht zu morden, und scheldebriffe angeslagen hot.

5 Schlussgedanken und Resümee

Die obige makrostrukturelle Analyse der Schweidnitzer Achteinträge beweist, dass sich jeder konkrete Proskriptionsvermerk aus Textelementen zusammensetzt, denen man nicht in allen Aufzeichnungen begegnet. Nichtsdestotrotz lassen sich alle erforschten Achtbucheinträge als Proskriptionstexte festmachen. Eine analoge Situation ist für die Proskriptionstexte im Achtbuch von dem in der Nähe von Schweidnitz gelegenen Jauer beobachtbar (OWSIŃSKI 2025). Die Konvergenz der Untersuchungsergebnisse ist wohl auf das Fehlen einer formalisierten, im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit geltenden Textsortenkonvention sowie auf die geographische Lage der beiden Städte zurückzuführen, in denen eine bestimmte Vorlage gültig gewesen sein kann. Augenscheinlich wird dies in den Differenzen innerhalb der Reihenfolge bestimmter Textkomponenten, wobei jedoch hervorzuheben ist, dass einige Textpassagen nur fakultativen Charakter aufweisen und deswegen nicht in jedem Achtvermerk vorhanden sein müssen: Als absolutes Minimum gelten nur Information darüber, dass jemand geächtet wurde, sowie die Tatbeschreibung, deren Präsenz im Eintragstext diese Textsorte konstituiert und rechtfertigt. Die optionalen Textpassagen wiederum ergänzen sowie präzisieren und begründen die Sanktion, die als Rückwirkung und Reaktion vonseiten der städtischen Gesellschaft über einen Straftäter für sein Verbrechen – also für seine Überschreitung der Gesetzesgrenzen – verhängt wurde.

Literatur

- AGHAYEV, Mardan/PIIRAINEN, Ilpo Tapani (2013): *Das Stadtrecht von Schweidnitz/Świdnica*. Berlin.
- BARTMIŃSKI, Jerzy (2012): *Der Begriff des sprachlichen Weltbildes und die Methoden seiner Operationalisierung*. In: *tekst i dyskurs – text und diskurs* 5, 261–289. URL: <https://tekst-dyskurs.eu/resources/html/article/details?id=223427>, Stand vom 17.02.2024.
- BAKOWSKI, Klemens (1901): *Sądownictwo karne w Krakowie w wieku XIV*. Kraków.
- BRANDT, Ahasver, von (1968): *Proscriptio. Zur Überlieferung und Praxis der Verfestung (Friedloslegung) im mittelalterlichen Lübeck*. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 48, 7–16. URL: <https://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a146922.pdf>, Stand vom 12.02.2024.
- BRINKER, Klaus (2010): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin.
- FOKT, Krzysztof (2021): *Goliński, Mateusz. Późnośredniowieczne spisy wywołanych z Jawora i Świdnicy*. Kraków: Księgarnia Akademicka, 2020, LXXVII + 258 ss. In: *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 14 (3), 397–400. URL: <https://www.ejournals.eu/Krakowskie-Studia-z-Historii-Panstwa-i-Prawa/2021/Tom-14-Zeszyt-3-2021/art/19694/>, Stand vom 20.02.2024.
- FRENDSDORFF, Ferdinand (1875): *Einleitung. Die Verfestung nach den Quellen des lübschen Rechts*. In: FRANKKE, Otto (ed.): *Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund*. Halle, XIII-XCVI. URL: https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11315155_00056.html, Stand vom 12.02.2024.

- GOLIŃSKI, Mateusz (2020): *Późnośredniowieczne spisy wywołanych z Jawora i Świdnicy*. Kraków.
- JANICKA, Danuta (1992): *Prawo karne w trzech rewizjach prawa chełmińskiego z XVI wieku*. Toruń.
- JEZIOŃSKI, Paweł A. (2017): *Proskrypcja i banicja w miastach pruskich późnego średniowiecza*. Warszawa.
- JuraForum (2021): *Qualifikation im Strafrecht – Definition mit Regelbeispiel*. URL: <https://www.juraforum.de/lexikon/qualifikation-strafrecht>, Stand vom 08.03.2024.
- KACZOR, Dariusz (2005): *Przestępczość kryminalna i wymiar sprawiedliwości w Gdańsku w XVI-XVIII wieku*. Gdańsk.
- MEINECKE, Walter (1932): *Das Strafrecht der Stadt Danzig bis zur Carolina. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg*. Marburg.
URL: <https://dlibra.bibliotekaelblaska.pl/dlibra/publication/8377/edition/7845/content?&meta-lang=de>, Stand vom 21.02.2024.
- MODRZYŃSKI, Paweł Mateusz (2016): *Średniowieczna proskrypcja z kręgu prawa chełmińskiego*. In: *Meritum – Rocznik Koła Naukowego Doktorantów-Historyków Uniwersytetu Warmińsko-Mazurskiego w Olsztynie* 8, 71–84.
- MODZELEWSKI, Karol (1997): *Człowiek istnieje w kolektywie. Jednostka w kręgu wspólnoty krewniaczej, sąsiedzkiej i plemiennej*. In: MICHAŁOWSKI, Roman (ed.): *Człowiek w społeczeństwie średniowiecznym*. Warszawa, 11–26.
- OWSIŃSKI, Piotr A. (2024): Textlinguistische und phonematisch-graphematische Untersuchung der Achtvermerke im Schweidnitzer Proskriptionsbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Berlin.
- OWSIŃSKI, Piotr A. (2025): *Der Proskriptionseintrag als Textsorte. Eine textlinguistische Analyse von Eintragungen im Jaurer Achtbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert*. In: BISZCZANIK, Marek/JANUS, Dominika/OWSIŃSKI, Piotr A. (eds.), in Druck.
- OWSIŃSKI, Piotr A./PALUCH, Anna (2022): *(Un)Übersetzbarkeit ausgewählter deutscher und polnischer Begriffe aus dem Bereich des Strafrechts unter Einbeziehung des sprachlichen Weltbildes*. In: *Osteuroparecht* 68 (4), 522–532.
- REINECKE, Wilhelm (1903): *Einleitung*. In: REINECKE, Wilhelm (ed.): *Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister*. Hannover – Leipzig, I–CI.
- RONIKIER, Joanna (1978): *Na Rynku w Krakowie, czyli o sprawach ważnych i mniej ważnych, które się tu wydarzyły w latach 1257–1939*. Kraków.
- ROSNER, Anna (2006): *Czy historyk prawa winien czytać rozważania etnograficzne?* In: *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego*, 9 (2), 377–391.
- SCHMID-GROTZ, Felicitas (2009): *Das Augsburger Achtbuch – Ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt? Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg*. Augsburg URL: https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/31111/file/Schmid_Grotz_Augsburger_Achtbuch.pdf, Stand vom 12.02.2024.
- SIMMLER, Franz (1992): *Einleitung*. In: MUNDT, Lothar/ROLOFF, Hans-Gert/SEELBACH, Ulrich (eds.): *Probleme der Edition von Texten der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Arbeitstagung der Kommission für die Edition von Texten der Frühen Neuzeit*. Tübingen, 36–127.
- UMLAUF, Konrad (2005): *Moderne Buchkunde. Bücher in Bibliotheken und im Buchhandel heute*. Wiesbaden.
- WIKTOROWICZ, Józef (2011a): *Zur Textsortenklassifikation in der deutschen Kanzleisprache in Krakau*. In: WIKTOROWICZ, Józef (ed.): *Krakauer Kanzleisprache. Forschungsperspektiven und Analysemethoden*. Warszawa, 127–137.
- ZAREMSKA, Hanna (1991): *Proskrypcja i kara wygnania w Krakowie w XIV-XV w.* In: WYROBISZ, Andrzej/TYMOWSKI, Michał/FALKOWSKI, Wojciech/MORAWSKI, Zbigniew (eds.): *Czas – przestrzeń – praca w dawnych miastach. Studia ofiarowane Henrykowi Samsonowiczowi w sześćdziesiątą rocznicę urodzin*. Warszawa, 349–360.
- ZAREMSKA, Hanna (1993): *Poznański wykaz proskrybowanych (1418–1438)*. In: WIESIOŁOWSKI, Jacek (ed.): *Kronika Miasta Poznania, Nr. 1–2, Przestępczość w Poznaniu*. Poznań, 23–28.